



Statuten

Der Einfachheit und der Verständlichkeit halber sind in den nachstehenden Statuten Personen und Funktionen nur in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich sind damit immer auch die weiblichen Mitglieder des Vereins gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Unihockey Limmattal** wurde am 26. Januar 2008 aus dem Zusammenschluss des UHC Urdorf (gegr. am 17. August 1983) und des Unihockey Club Limmat Sharks (gegr. am 11. Dezember 1992) ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) gegründet.

Art. 2 Sitz, Neutralität

Unihockey Limmattal, mit Sitz in Urdorf und Dietikon, ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

Unihockey Limmattal bezweckt:

- a) die Pflege und Verbreitung des Unihockey-Sports in der Region Limmattal, insbesondere in den Gemeinden Oetwil a.d.L., Geroldswil, Weiningen, Unterengstringen, Oberengstringen, Dietikon, Schlieren, Urdorf und Birmensdorf.
- b) das gesellige Beisammensein unter Unihockey Begeisterten

Art. 4 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr beginnen am 1. Mai und enden am 30. April des darauffolgenden Jahres.



Art. 5 Mitgliedschaften

- a) **Unihockey Limmattal** ist Mitglied von Swiss Unihockey (SUHV)
- b) **Unihockey Limmattal** ist Mitglied vom Kantonalzürcher Unihockey Verband (KZUV)
- c) **Unihockey Limmattal** ist Mitglied einer Organisation, welche im Bereich Prävention zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen tätig ist. (z.B. «VERSA») Es steht dem Vorstand frei, die geeignete Organisation zu wählen.

II. Organe

Art. 6 Die Organe von **Unihockey Limmattal** sind:

- A) die Mitgliederversammlung**
- B) der Vorstand**
- C) die Rechnungsrevision**

Art. 7 Organisation

Die Tätigkeit und der Betrieb im **Unihockey Limmattal** sind in den Statuten und in vom Vorstand herausgegebenen Weisungen geregelt. Die Statuten und Weisungen werden per Mail angekündigt und auf der Homepage publiziert. Schriftlich werden sie den Mitgliedern nur auf Antrag zugestellt.

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (nachfolgend MV) findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, also spätestens bis zum 31. Juli, zur Erledigung folgender Geschäfte statt:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Protokoll der letzten MV
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresbericht des Kassiers
- e) Revisionsbericht
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Genehmigung des Budgets
- j) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- k) Statutenänderungen
- l) Traktandierten Anträge

Die Reihenfolge der Traktanden wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der MV bestätigt.

60 Tage vor dem festgesetzten Datum sind alle Mitglieder vom Vorstand über die MV zu informieren. Die Vorabinformation muss die Traktandenliste, soweit bereits bekannt, enthalten. Die Einladung wird in der Regel per Mail versandt.

Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 30 Tage vor der MV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. 20 Tage vor der MV müssen alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand zur MV eingeladen werden. Der Einladung müssen die definitiven Traktanden mit sämtlichen traktandierten Anträgen beiliegen.

An der MV dürfen keine neuen Anträge gestellt werden. Ausnahme: Zu bereits traktandierten Anträgen dürfen während der MV weitere Anträge gestellt werden.

Ordnungsanträge zum Ablauf der Mitgliederversammlung dürfen jederzeit gestellt werden.

Art. 9 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder ab 16 Jahren haben das volle Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antragsrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. (Kopfstimmrecht) Mitglieder unter 16 Jahren werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.

Art. 10 Abstimmungen und Wahlen

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen über Sach- und Ordnungsanträge gilt das absolute Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im Zweiten das einfache Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens von einem Drittel der anwesenden Stimm-berechtigten die geheime Durchführung verlangt wird.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In den Vorstand gewählte Mitglieder müssen volljährig sein.

Auf Ende des vergangenen Geschäftsjahres ausgetretene Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht mehr.

Art. 11 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche MV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet
- b) die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird

Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich vom Vorstand zur ausserordentlichen MV einzuladen. Die Einladung muss die Traktanden-liste enthalten. Die Teilnahme ist für Aktivmitglieder obligatorisch.

B. Vorstand

Art. 12 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt alle Vereinsgeschäfte und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand erlässt interne Reglemente, in dem er die Richtlinien bezüglich Helfereinsätze, Entschädigung Schiedsrichter und Trainer, Bussen, etc. erlässt. Dieses interne Reglement kann jederzeit durch einen einfachen Vorstandsbeschluss geändert werden. Die Bestimmungen der internen Reglemente sind jederzeit mit den Bestimmungen der Vereinsstatuten und den Beschlüssen der Vereinsversammlung vereinbar.

Der Vorstand beschliesst über alle finanziellen Ausgaben des Vereins unter Einhaltung des durch die Mitgliederversammlung abgenommenen Budgets.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (z.B. Geschäftsstelle, Trainer, etc.)

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Vereinsmitglieder beiziehen.



Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen jeweils zwei Vorstandsmitglieder durch die Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 13 Zusammensetzung

Die MV wählt den Vereinspräsidenten, den Kassier sowie mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder für jeweils zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Zudem wählt der Vorstand zu Beginn der Amtszeit einen Vizepräsidenten aus den eigenen Reihen. Dieser vertritt den Präsidenten nach Bedarf, erfüllt ansonsten jedoch seine ihm zugewiesene Vorstandsfunktion. Das Vizepräsidium kann auch durch eine zusätzliche Person, ohne eigenes Ressort, ausgeführt werden.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für die restliche Amtszeit neu besetzt.

Art. 14 Einberufung, Protokoll

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat.

Art. 16 Ehrenamtlichkeit, Spesen und Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder stellen sich grundsätzlich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Für besondere Aufwendungen sowie den mit der Vorstandstätigkeit verbundenen zeitlichen Aufwand kann den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Die Höhe der Entschädigung wird jährlich durch den Vorstand festgelegt und im Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung festgehalten. Die dafür vorgesehenen Mittel sind jedoch im von der Mitgliederversammlung genehmigten Budget und in der Jahresrechnung auszuweisen. Überschreitungen des budgetierten Betrags bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder, die von einem Beschluss über ihre eigene Entschädigung betroffen sind, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

C. Rechnungsrevision

Art. 17 Wahlen

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden von der MV jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Revisoren gewählte Personen müssen volljährig sein.

Art. 18 Aufgabe

Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres die Vereinsbuchführung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Revisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen.

Art. 19 Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zu Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

III. Finanzierung

Art. 20 Einnahmen

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Sponsoren und Gönnern
- c) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- d) Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten haftet **Unihockey Limmattal** nur mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 22 Mitgliedschaften

Mitglied von **Unihockey Limmattal** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 23 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch eine Anmeldung an den Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Anmeldungen Minderjähriger müssen von einem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, die als Spieler in einem Team mitwirken oder die eine Funktion im Vereinsbetrieb ausüben wie Vorstandsmitglied, Schiedsrichter, Spielsekretär, etc.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die sich dem Unihockey Sport verbunden fühlen und **Unihockey Limmattal** finanziell und ideell unterstützen möchten.

Zu **Ehrenmitgliedern** können Personen auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ernannt werden, welche sich in ehrenvoller Weise für **Unihockey Limmattal** verdient gemacht haben.

Art. 24 Gönner

Gönner sind Personen, die Unihockey Limmattal in Form eines finanziellen Beitrages unterstützen möchten. Sie sind nicht Mitglied des Vereins und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 25 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei **Unihockey Limmattal** erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 26 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch **schriftliche** Anzeige an den Vorstand mittels ausgefülltem Austrittsformular.

Der Austritt ist jeweils auf Ende des Geschäftsjahres möglich.

Zum Zeitpunkt des Austritts müssen sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt und alles vereinseigene Material abgegeben sein.

Ohne rechtzeitige schriftliche Anzeige des Austritts an den Vorstand, verlängert sich die Mitgliedschaft bei **Unihockey Limmattal** automatisch.

Art. 27 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt aus den folgenden Gründen:

- a) durch Ausschluss wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages
- b) durch Ausschluss wegen groben unsportlichen Verhaltens
- c) durch Ausschluss wegen groben Verstössen gegen die Statuten und Weisungen

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe. Der Ausschlussentscheid erfolgt schriftlich. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs zu Handen der Mitgliederversammlung zu erheben.

Der Präsident entscheidet endgültig über eine allfällige aufschiebende Wirkung des Rekurses.

Art. 28 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Weisungen und Anordnungen der Organe zu befolgen.
- b) Die Teilnahme an der MV ist für stimmberechtigte Aktivmitglieder obligatorisch.
- c) Die Mitglieder haben jährlich innerhalb der Zahlungsfrist ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- d) Alle Aktivmitglieder haben Helfereinsätze gemäss separater Weisung zu leisten.
- e) Die Aktivmitglieder tragen Mitverantwortung, dass sie zu den wichtigen vereins-internen Informationen gelangen. Diese werden in der Regel auf der Webseite publiziert oder per Mail versendet.
- f) Aktivmitglieder bezahlen die ihnen vom SUHV persönlich auferlegten Bussen selbst.

Art. 29 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und den Verbandsabgaben. Der Vereinsbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der separaten Weisung „Mitgliederbeiträge“ festgehalten.

Der Vorstand kann darin einzelne Mitgliedergruppen von der Beitragspflicht entbinden.

In jedem Fall von der Beitragspflicht befreit sind Aktivmitglieder, die im Verein ausschliesslich als Vorstandmitglieder tätig sind.

Art. 30 Helfereinsätze

Jedes Aktivmitglied kann nach Bedarf für Vereinsaktivitäten (Organisation und Durchführung Heimspiele, Heimrunden, Zeitungssammeln, Repräsentationsanlässe, etc.) aufgeboden werden. Die Bestimmungen sind in der Weisung „Helfereinsätze“ festgelegt.

Der Vorstand kann darin einzelne Mitgliedergruppen von der Helfereinsatzpflicht entbinden.

Art. 31 weitere Bestimmungen

Grundsätzlich ist jedes Vereinsmitglied selber für seine Ausrüstung verantwortlich. Ausnahmsweise kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Vereinsmitglieds Beiträge an die Kosten der Ausrüstung verfügen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der an der MV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 33 Unfallversicherung

Jedes Aktivmitglied ist für seine Unfallversicherung selbst verantwortlich. (Ausnahmen gemäss den Bestimmungen des UVG und der AHV/IV)

Art. 34 Haftpflichtversicherung

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Bei grobem Verschulden oder Fahrlässigkeit wird auf das Mitglied zurückgegriffen.

Art. 35 Datenschutz

Der Verein führt eine Datenbank mit persönlichen Daten der Mitglieder. Diese Datenhaltung ist zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig. (z.B. Rechnungsstellung der Mitgliederbeiträge)

Die Daten werden auf einem externen Server gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Einhaltung des Schweizerischen Datenschutzrechts. Jedes Mitglied hat in Bezug auf seine persönlichen Daten gegenüber dem Verein ein Auskunftsrecht. Die gespeicherten Daten werden nur mit Einverständnis des Mitglieds an Dritte weitergegeben.

Mit Beantragung einer Lizenzierung erklärt sich das Mitglied mit der Weitergabe seiner Daten an Swiss Unihockey (SUHV) einverstanden; es gelten die Bestimmungen zur Bearbeitung von Personendaten von Swiss Unihockey.

Art. 36 Inkrafttreten

Die vorstehenden Statuten treten nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von Swiss Unihockey und nach ihrer Genehmigung durch die GV am 12. Juni 2008 in Kraft. Die Statutenänderungen, genehmigt durch die GV vom 16. Juni 2011 und die MV vom 22. August 2020 werden sofort wirksam.



Urdorf, 24. Juni 2026

Der Präsident:

Pao Kohli

Die Finanzverantwortliche:

Sonja Stillhart